Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 4 (1888)

Heft: 1

Anhang: Beilage zu Nr. 1 der "Illustr. Schweiz. Handwerker-Zeitung"

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Beilage zu Nr. 1 der „Illustr. Schweiz. Handwerker-Zeitung"

Die bundesräthlichen Erläuterungen des Gesetzesentwurfes über den Schutz der gewerblichen Muster und Modelle.

Die Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung betreffend den Gesetzesentwurf über die gewerblichen Muster und Modelle vom 12. März 1888 enthält folgende den Gesetzesentwurf begründende Motive.

Durch die Botschaft betreffend den Gesetzesentwurf über die Erfindungspatente, vom 20. Januar 1888, haben wir den ersten Theil der uns durch die Volksabstimmung vom 10. Juli 1887 zugewiesenen Aufgabe erledigt; wir bringen deren Ausführung zum Abschluß, indem wir heute den Gesetzesentwurf über die gewerblichen Muster und Modelle Ihrer Würdigung unterbreiten. Von dem Zeitpunkt an, da diese beiden Gesetze in Kraft treten, wird die Schweiz allen Zweigen des geistigen Eigenthums gesetzlichen Schutz angedeihen lassen und somit ihrer diesbezüglichen Sonderstellung gegenüber den übrigen zivilisirten Staaten entsagt haben.

Der vorliegende Entwurf wurde von einer Fachkommission geprüft, an deren Berathungen folgende Experten theilnahmen:

Hr Abegg, Nationalrath, Deligirter der Gesellschaft für Seidenindustrie in Zürich.

Hr. Abplanalp, Lehrer der Schnitzlerschule in Brienz, Delegirter des allgemeinen Schnitzlerverbandes in Brienz;

Hr. Bürke, Delegirter des kaufmännischen Direktoriums in St. Gallen.

Hr. Frey-Godet, Sekretär der internationalen Bureaux für Schutz des gewerblichen, literarischen und künstlerischen Eigenthums;

Hr. Morel, Bundesrichter;

Hr. Wild, Direktor des Gewerbemuseums in St. Gallen, Delegirter des schweizerischen Erfindungs- und Muster-Schutzvereins.

Zwischen den gewerblichen Mustern und Modellen einerseits und den gewerblichen Erfindungen anderseits besteht in vielen Punkten innige Verwandtschaft; die beiden sachbezüglichen Gesetzesentwürfe enthalten daher zahlreiche identische Bestimmungen. Die Kommission hat dieselben denn auch im Allgemeinen in derjenigen Form belassen, welche sie im Patentgesetzentwurf erhalten haben, und ihre Aufmerksamkeit hauptsächlich dahin gerichtet, wo die Muster und Modelle gemäß ihrer Eigenartigkeit besondere Dispositionen erfordern. Wir folgen ihrem Beispiel, indem wir in den nachfolgenden Erörterungen diejenigen Artikel des Entwurfes, welche schon in der Botschaft über die Erfindungs-Patente besprochen worden sind, nur flüchtig berühren.

Art. 1. Die schweizerische Eidgenossenschaft gewährt den Urhebern neuer gewerblicher Muster und Modelle die in vorliegendem Gesetze bezeichneten Rechte.

Art. 2. Künstlerische Werke, welche geeignet sind, durch das Bundesgesetz vom 23. April 1883 geschützt zu werden, oder gewerbliche Erfindungen, welche unter das Bundesgesetz über Erfindungspatente vom . . . . . fallen, werden nicht als gewerbliche Muster und Modelle betrachtet.

Erläuterung. Die Muster und Modelle nehmen eine Mittelstellung zwischen Kunstwerken und Erfindungen ein. Sie gleichen den Kunstwerken darin, daß sie, wie diese, berufen sind, den Geschmacksanforderungen des Publikums zu entsprechen, ohne daß verlangt würde, sie sollten die Nützlichkeit der Gegenstände, an welchen sie angebracht sind, erhöhen. Dagegen unterscheiden sie sich dadurch von den Kunstwerken, daß sie nicht für sich selbst bestehen, sondern nur in ihrer Anwendung auf gewerbliche Gegenstände, sei es, daß sie als Muster deren Oberfläche verzieren oder aber denselben als Modelle die charakteristische Formgestaltung verleihen. Es dürfte kaum möglich sein, mit allgemein gehaltenen Sätzen eine einwandfreie Demarkationslinie zwischen Kunstwerken und Mustern und Modellen zu ziehen, da oft Subtilitäten in Frage kommen, welche wohl nur in jedem Spezialfall richtig gewürdigt werden können, wie aus folgenden Beispielen erhellen mag: Während eine Heimbergerplatte in ihrer Zeichnung ein gewerliches Muster aufweist, wird eine Platte, worauf ein Künstler ein Bild gemalt hat, als Kunstwerk zu taxiren sein. Ein Pokal Benvenuto Cellini's ist, als einzigartiges, von Hand erzeugtes Werk der Goldschmiedekunst, unzweifelhaft ein Kunstwerk, während ein anderer, weniger Kunstentfaltung aufweisender Pokal, der in hunderten von Exemplaren mechanisch vervielfältigt werden soll, den Charakter eines gewerblichen Modells darbietet. Eine Gobelintapete wird als Kunstwerk aufgefaßt, die Zeichnung auf einem Bodenteppich ist ein Muster.

Dienen die eben erwähnten Beispiele als Belege der Verwandtschaft von Mustern und Modellen mit Kunstwerken und der Schwierigkeit, erstere durch eine allgemeine Definition von letztern abzugrenzen, so wird aus den folgenden Betrachtungen und Beispielen der mehr oder weniger prononcirte Uebergang gewisser Muster und Modelle in den Bereich der gewerblichen Erfindungen erhellen.

Die einem Gegenstand gegebene besondere Form kann den Zweck und die Wirkung haben, nicht sowohl zu dessen Verzierung beizutragen, als vielmehr einen bestimmten technischen Effect zu erzielen; in diesem Fall handelt es sich nicht um ein Muster oder Modell, sondern um eine in die Domäne des Patentgesetzes fallende Erfindung. Als hierher gehörendes Beispiel erwähnen wir eine Laterne, welche infolge eigenthümlicher Formung gewisser Bestandtheile die Fähigkeit erhalten hat, nach bestimmten Richtungen besonders intensive Lichtbüschel zu werfen. Nun ist es aber möglich, daß eine solche Laterne gleichzeitig einem technischen Bedürfniß genügt und durch ihre Formgebung dem ästhetischen Gefühl schmeichelt; dann kann sie für diese Eigenschaft als Modell deponirt und zugleich für jene dem Erfindungsschutz unterstellt werden.

Ein gewerbliches Modell kann indeß auch, abgesehen von seiner Ausschmückung, gewisse praktische Vortheile bieten, welche aus irgend einem Grunde nicht patentirbar sind, z. B. ein besonders handlicher Pistolengriff, ein sehr stabiles Tintenfaß ꝛc. Diese werden nur in Beziehung auf ihre spezielle dekorative Behandlung, d. h. als Modelle, geschützt werden können, nicht aber in Beziehung auf die erreichte praktische Wirkung, welche auf ganz analoge Weise zu erzielen jeder Dritte befugt ist.

Kann die Bindung eines Gewebes Gegenstand eines gewerblichen Musters sein oder nicht? — Ja, wenn sie durch Linien oder Farbenzusammenstellung eine dekorative Wirkung erzielt. Nicht aber bei glatten Stoffen, wie Satin, Sammt ꝛc., denen sie nur ein verändertes Aussehen oder andere nicht in's Auge fallende Eigenschaften verleiht. Bindungseffekte dieser Art gehören eher in das Gebiet patentirbarer Erfindungen.

Diese wenigen Beispiele lassen einerseits die Schwierigkeiten erkennen, welche sich einer einwandfreien, allgemeinen Begriffsbestimmung der gewerblichen Muster und Modelle entgegenthürmen, andererseits geben sie einen Hinweis auf das vom Richter einzuschlagende Verfahren bei der Beurtheilung, ob für einen als Muster, beziehungsweise Modell, hinterlegten Gegenstand der gesetzliche Schutz am richtigen Orte gesucht worden ist oder ob derselbe nicht vielmehr unter den Rechtsschutz der Kunstwerke oder denjenigen der Erfindungen hingehört. Für das richterliche Verfahren ergeben sich auch aus den Rechtsentscheiden anderer Staaten, bei welchen sich der Muster- und Mo-

dellschutz bereits eingelebt hat, werthvollere Fingerzeige als aus einer an die Spitze des vorliegenden Entwurfes gestellten Definition. Aus all' diesen Gründen ergiebt sich die Zweckmäßigkeit, dem richterlichen Ermessen innerhalb weiter, aber bestimmt gezogener Grenzen freien Spielaum zu lassen.

Art. 3. Niemand darf ohne die Ermächtigung des Inhabers ein gemäß Artikel 9 des vorliegenden Gesetzes hinterlegtes gewerbliches Muster oder Modell benutzen.

Laut Artikel 2 werden Kunstwerke im Allgemeinen nicht als Muster oder Modelle betrachtet. Ein Künstler braucht also sein Werk nicht zu hinterlegen, um dessen unbefugte gewerbliche Nachahmung zu verhindern; gegen derartige Eingriffe in das Autorrecht, sichert ihn auf Lebenszeit, und seine Nachfolger noch 30 Jahre über sein Ableben hinaus, das Bundesgesetz vom 23. April 1883.

Wünscht er gleichwohl, gleichgültig weshalb, sein betreffendes Werk als gewerbliches Muster oder Modell zu deponiren, so ist ihm dies gestattet; in diesem Falle aber genießt er den Rechtsschutz gegen gewerbliche Reproduktion höchstens auf die Dauer von 15 Jahren (Art. 5).

Art. 4. Die Muster und Modelle unterliegen den privatrechtlichen Bestimmungen über das bewegliche Eigenthum.

Es ist gestattet, die Ausbeutung derselben ganz oder theilweise Dritten zu überlassen (Lizenz).

Eigenthumsübertragungen in Bezug auf Muster und Modelle und Lizenzertheilungen sind Dritten gegenüber nur wirksam, wenn sie nach Art. 13 dieses Gesetzes einregistrirt sind.

Erläuterung. Das hinterlegte Muster oder Modell bildet ein bewegliches Eigenthum und ist somit aller Arten der Uebertragung eines solchen fähig. Zu diesen gesellt sich noch die Lizenz, d. h. das vom Hinterleger oder seinem Rechtsnachfolger unbeschadet seiner Eigenthumsrechte an Dritte verliehene Recht der Reproduktion des Musters oder Modelles. Abtretungen und Lizenzen sind zwischen den Kontrahenten gültig, vorausgesetzt, daß sie den Charakter von Verträgen im Sinne des eidgenössischen Obligationenrechtes aufweisen; aber Dritten gegenüber sind sie nur wirksam, wenn sie im Register für Muster und Modelle eingetragen sind. Diese Bestimmung ist nothwendig, um dritte Personen zu schützen, welche sonst ein Muster oder Modell erwerben könnten, ohne im Stande zu sein, sich zu vergewissern, ob die sich darauf beziehenden Rechte unverletzt oder theilweise veräußert sind. (Fortsetzung folgt.)

☞ Abonnements auf die „Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung" werden stetsfort entgegen genommen.

Aeusserst günstige Gelegenheit

(mit wenig Kapital, grosser Rendite und durchaus sicherer und solider Existenz)

für Techniker, Handels- und Gewerbetreibende, Handwerker etc., besonders der Holzbranche.

178) In schöner, industrieller und reicher Holzgegend der Ostschweiz, nächst einer Eisenbahnstation, wird gesundheits- und altershalber verkauft:

Ein im besten Betriebe stehendes Geschäft mit Wasserkraft, schönem Wohnsitz, Garten und Land dabei; eingerichtet mit allen nöthigen Werkzeugen und Maschinen zur Fabrikation von Holzwerkzeugen jeglicher Art für alle Branchen. Einzig derartig komplet eingerichtetes Geschäft in der ganzen Schweiz. Absatz, Kundschaft und Rentabilität nachweisbar vorzüglich. Preis und Bedingungen ausnahmsweise billig uud günstig und könnte das Geschäft event. bei wenig Anzahlung erworben werden, sowie es jederzeit eine solide Kapitalanlage bietet. Ein tücht. Leiter (Vorarbeiter) ist im Geschäfte thätig und wäre event. gerne bereit, bei Verkauf des Anwesens dasselbe gewissenhaft fortzuführen, so dass ein Uebernehmer nicht spezielle Fachkenntnisse besitzen müsste, sondern mehr die kaufmännische Leitung übernehmen könnte.

Frankirte Anfragen unter Chiffre **M 178 T** befördert die Expedition ds. Bl.

Lägernsteinbruch Regensberg.

Steinhauerarbeiten aller Arten. Vorzüglichster **Kalkstein**, schnellste Lieferung, sorgfältigste Ausführung.

Mauersteine. Bestes Material. Ausgezeichnet für Cyklopenmauerwerk.

Kalkbrennerei. Stückkalk und pulverisirter Sackkalk. Continuirliche Oefen, stets frisch gebrannter Kalk.

Für **Ziegler vorzüglichste Kalksteine.**

Bureau Regensberg. Geschäftsführer:

139 **K. Henry Alder,** Architekt.

Turbinen

für alle vorkommenden Verhältnisse, spez. auch für kleine Wassermengen u. grosse Gefälle unter Garantie der höchsten Nutzleistung, sowie

Säge-Einrichtungen und **Transmissionen aller Art,**

liefern in solidester Ausführung (1352

Gebr. Benninger,

Maschinenfabrik

in **Uzwyl** (Ktn. St. Gallen, Schweiz).

NB. Prospekte stehen zu Diensten.

ALEX. KUONI, Baumeister, CHUR.

Châletbau, Bauschreinerei,

Dekorative Zimmer- & Schreiner-Arbeiten

Täfer, Decken etc. (21

Lieferung nach Holzlisten.

Wetterfest. **Anstrichfarben.** Waschbar

Patentirt. Prämiirt.

Für Cement- u. Kalkputz, Ziegel, Stein, Zink, Holz.

Prospecte u. Anweis. gratis. Probekistchen geg. Nachn. Mk. 2.50.

Façadenbeize, Silicat, wetterfeste Kalkfarben, Steinkitt.

Keim'sche Mineralfarben.

Wetterbest. Wandmalerei, fixirb. Staffelei- u. Gobelinmalerei. Begutacht. u. empfohl. v. d. Akad. d. bild. Künste München

Vertreter: J. Kirchhofer-Styner, Luzern. [188 [H8672 8

Erstes ältestes Schieferdecker-Geschäft.

Schieferhandlung.

Es empfiehlt sich den Herren Architekten und Baumeisten zur Eindeckung von Bauten

Stephan Landsrath,

Nachfolger von **Th. Wein, Basel.**

SPEZIALITÄT: **Nur prima französische und belgische Doppelschiefer.** [1379